

# Bekenntnis und Sakrament

Ein Beitrag zur Entstehung der christlichen Konfessionen

Teil I:

Über die treibenden Kräfte

in der Bekenntnisentwicklung der abendländischen Kirche

bis zum Ausgang des Mittelalters

Von

Wilhelm Maurer



Verlag von Alfred Töpelmann, Berlin W 35

1939

Druck von Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35

Printed in Germany

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b> . . . . .	V
<b>Einleitung</b> . . . . .	1
<b>Über das innere Gesetz der kirchlichen Bekenntnisentwicklung</b> . . . . .	1
<b>Kapitel I. Der Ursprung des Bekenntnisses aus dem Sakrament nach dem Zeugnis des Neuen Testaments.</b> . . . . .	3
I. Sakramentale Praxis und Lehre . . . . .	4
II. $\delta\mu\omicron\lambda\omicron\gamma\iota\alpha$ als Taufbekenntnis . . . . .	5
III. $\delta\mu\omicron\lambda\omicron\gamma\iota\alpha$ als Lobpreis Gottes . . . . .	7
IV. Der sakramentale Kultus als Stätte des Lobbekenntnisses . . . . .	11
V. Communio und Bekenntnisrecht . . . . .	12
VI. Geist und Recht; die Lehrhaftigkeit des Bekenntnisses als Folge seines sakramentalen Rechtscharakters . . . . .	15
VII. Die Eigenart des neutestamentlichen Bekenntnisrechtes . . . . .	18
VIII. Das Bekenntnis als $\mu\alpha\rho\tau\upsilon\rho\iota\alpha$ . . . . .	21
<b>Kapitel II. Die Beziehungen zwischen Bekenntnis und Sakrament unter dem Zeichen der frühmittelalterlichen Mysterientheologie.</b> . . . . .	24
I. Die Sakramentalisierung der $\mu\alpha\rho\tau\upsilon\rho\iota\alpha$ . . . . .	24
II. Das Märtyrerbekenntnis in der Liturgie . . . . .	27
III. Die Erstarrung der Bekenntnisentwicklung im Osten und die vorwärtsdrängenden Elemente im Westen: Die Spannung zwischen Wort und Sakrament . . . . .	31
IV. Der Streit um das filioque und damit um die Freiheit der Bekenntnisentwicklung . . . . .	37
V. Die Verbindung von Bekenntnis und Meßliturgie . . . . .	42
VI. Die Einheit von Wort und Sakrament in der frühmittelalterlichen Mysterientheologie und ihr Zerfall durch den Sieg der augustinischen Sakramentsdefinition . . . . .	46
a) Die Bedeutung des Begriffs „Mysterium“ für die Einheit von Wort und Sakrament . . . . .	46
b) Die frühmittelalterliche Mysterientheologie . . . . .	49
c) Der Vorstoß der augustinischen Sakramentsdefinition und der Widerstand dagegen . . . . .	50
d) Die Bedeutung des Transsubstantiationsdogmas von 1215 für das Verhältnis von Wort und Sakrament . . . . .	54
e) Die fortdauernde Wirkung der Mysterientheologie . . . . .	56
<b>Kapitel III. Bekenntnis und Kezzerrecht</b> . . . . .	60
I. Die Wesensänderung des Kanonischen Rechts unter Innozenz III. und ihre Folgen für das Kezzerrecht . . . . .	60
II. Das frühmittelalterliche Kezzerrecht als sakramentales Recht . . . . .	64
a) Die Theorie . . . . .	64
b) Die Praxis unter der Einwirkung der Volksjustiz . . . . .	67

	Seite
III. Das Ketzere recht unter den Wirkungen des Investiturstreites und bei den Glossatoren . . . . .	71
a) Investiturstreit und Ketzere recht . . . . .	71
b) Der trinitarische Glaube als die Grundlage der sakramentalen Einheit	73
c) Das päpstliche Ketzere recht als Ergänzung zum sakramentalen . . . . .	77
d) Ketzerei als Majestätsbeleidigung: Das Ketzere recht unter dem Einfluß des Römischen Rechts . . . . .	80
IV. Die Fortwirkung des sakramentalen Ketzere rechts bis 1215. . . . .	83
Erläuterung: Der christliche Eid als ein Glied des Sakramentsrechts . . . . .	87
V. Das kirchliche Ketzere recht seit Innozenz III. . . . .	90
a) Innozenz III. . . . .	90
b) Das Dekretalenrecht . . . . .	92
c) Die Stellung der Theologen . . . . .	94
d) Spätmittelalterliche Juristen . . . . .	98
VI. Theologische Einzelfragen des spätmittelalterlichen Ketzere rechts . . . . .	100
a) Bekenntnis, Heilige Schrift und Kirche . . . . .	100
b) Die Entwicklungsfähigkeit des Bekenntnisses . . . . .	103
c) Bekenntnis und päpstliche Autorität: Der Zwiespalt zwischen Tradition und Schrift . . . . .	104
d) Bekenntnis und Naturrecht . . . . .	108
VII. Das staatliche Ketzere recht . . . . .	110
a) Im Banne des altkatholischen Sakramentsrechts . . . . .	110
b) Im Banne des Römischen Rechts . . . . .	113
1. Dessen ketzere rechtliche Bestimmungen . . . . .	113
2. Sein Einbringen in das frühmittelalterliche Ketzere recht . . . . .	114
3. Innozenz III. und Friedrich II. . . . .	116
4. Reste sakramentalen Ketzere rechts im spätmittelalterlichen Reichsrecht	118
5. Das Ketzere recht unter Karl V. . . . .	119

## Vorwort

Wer es unternimmt, auf wenigen Bogen quellenmäßig eine Frage zu behandeln, die im Mittelpunkt der Geschichte von mehr als anderthalb Jahrtausenden steht, ist darüber Rechenschaft schuldig, in welcher Weise er sich sein Thema begrenzt hat. Es handelt sich im folgenden nicht um die Darstellung der dogmengeschichtlichen Voraussetzungen, unter denen sich die christlichen Bekenntnisse entwickelt haben. Es werden keineswegs die treibenden Kräfte dieser Entwicklung sämtlich nebeneinandergestellt und gegeneinander abgewogen, sondern es wird ausschließlich das Sakrament in dem Mittelpunkt gerückt und von ihm behauptet, daß es in seiner kultischen, lehrhaften und rechtlichen Entfaltung das eigentlich dynamische Element in der Bekenntnisentwicklung ausmache.

Das dadurch gewonnene Bild mag insofern einseitig sein, als der Anteil, den die theologische Arbeit im einzelnen an der Entwicklung genommen hat, nicht deutlich zutage tritt. Auf's Ganze gesehen ergibt sich aber aus der gewählten Methode der Vorteil, daß sie die großen Einschnitte der Theologiegeschichte deutlicher sichtbar und von ihren frömmigkeitsgeschichtlichen Voraussetzungen aus verständlicher werden läßt. Daß das Sakrament von den treibenden Kräften der christlichen Bekenntnisentwicklung diejenige ist, die immer wieder den entscheidenden Anstoß gegeben hat, — diese Behauptung wird hoffentlich durch die folgende Darstellung ihre Bestätigung finden.

Natürlich konnte auf dem engen Raume nicht alles angeführt werden, was an Tatsachen für diese Behauptung spricht oder gegen sie zu zeugen scheint. Ebenjowenig war es möglich, die unübersehbare Fülle der Literatur über den Zeitraum durcharbeiten und alles, was davon eingesehen wurde, im einzelnen anzugeben. Die Anmerkungen beschränken sich vielmehr auf diejenige Literatur, die entweder besonders entlegen ist, oder die auf den Gang der Darstellung hauptsächlich eingewirkt hat. In diesem Zusammenhange müssen besonders hervorgehoben werden die Forschungen Liezmanns über die Entstehung des christlichen Symbols; sie bieten die Grundlage der ganzen Arbeit. Ähnliche Bedeutung haben für ihren Fortgang die Werke Rudolf Sohms. Wenn im ersten und dritten Kapitel des Buches ein Widerspruch gegen seine grundsätzliche Auffassung vom Kirchenrecht und gegen seine Deutung des Neuen Testaments geltend gemacht wurde, so soll hier noch einmal in aller Deutlichkeit hervorgehoben werden, daß dadurch nicht im geringsten das Verhältnis dankbarer Abhängigkeit betroffen wird, in dem

diese Arbeit zu seinem großen Lebenswerke steht. Der Begriff des sakramentalen Rechtes, den Sohms in die wissenschaftliche Debatte eingeführt hat, wird zwar von ihm enger begrenzt, als es im folgenden geschieht, wird vor allem von ihm nicht auf das Neue Testament ausgedehnt. Aber daß der sakramentale Kultus Recht erzeugt, das ist eine Entdeckung Sohms, die in ihrer Bedeutung noch ihre wissenschaftliche Würdigung finden muß. Und daß dieses Recht von Anfang an in der christlichen Kirche eine eigenständige Wurzel hatte, ist eine Folgerung, die mit gutem Gewissen aus Sohms gegen Sohms gezogen werden kann. Erst durch die Erkenntnis, daß zwischen Bekenntnis und Sakrament ein enger, wesentlicher Zusammenhang besteht, dürfte die verwickelte Frage des Verhältnisses von Bekenntnis und Recht einer Lösung näher geführt werden.

So will diese Untersuchung, deren Gegenstände uns heute scheinbar so ferne liegen, der unmittelbaren Gegenwart dienen. Die Funktion des Bekenntnisses in der Kirche, das Verhältnis von Bekenntnis und Recht — das sind beides heute Probleme der Gesamtchristenheit, nicht nur der evangelischen Kirche in Deutschland. Jene Gegenwartsbedeutung würde noch klarer hervortreten, wenn mit diesem ersten Teile zugleich der zweite erscheinen könnte, der die Bekenntnisentwicklung der Reformation behandeln soll. Er liegt indessen erst teilweise im Manuskript vor und wird erst dann herauskommen können, wenn die großen Ereignisse dieser Wochen eine neue deutsche Zukunft erschlossen und damit wieder Raum und Möglichkeit zu wissenschaftlicher Kontemplation eröffnet haben.

Am Westwall, im September 1939.

W. Maurer.

## Einleitung

Das Bekenntnis ist die Antwort der Kirche auf die ihr von Gott geschenkte Christusoffenbarung. Daß die Kirche darauf mit „Ja“ antworten kann, vermag sie nicht aus sich selbst; es ist Gabe des Heiligen Geistes. Wohl ist das Bekenntnis eine menschliche Antwort, von Menschen ausgehend, eine Tat, zu der Menschen sich entschließen. Aber es hat seinen Ursprung nicht in menschlichen Meinungen und Willensentschlüssen, sondern in Gottes Erbarmen. Wenn der Vater seine Gnadenoffenbarung in seinem Sohne schenkt, sendet er zugleich seinen Geist in menschliche Herzen. Das Bekenntnis ist geistgewirkte Antwort auf die göttliche Gnadentat.

Die antwortende Kirche ist die betende Kirche. Geistgewirktes Bekenntnis ist immer Gebet. Darum gilt von ihm, was Paulus von allem Beten sagt: „Der Geist hilft unsrer Schwachheit auf. Denn wir wissen nicht, was wir beten sollen, wie sich's gebührt. Aber der Geist selbst vertritt uns auf's Beste mit unaussprechlichem Seufzen“ (Röm. 8, 26). Das Bekenntnis geschieht immer in menschlicher Schwachheit. Aller Lobpreis der göttlichen Gnadentat ist begleitet von viel kreatürlichem Seufzen; die Geschichte der kirchlichen Bekenntnisbildung kündigt davon auf mannigfaltige Weise. Aber nur so geschieht das Bekenntnis in der Kraft des Geistes.

Zu unsrer menschlichen Schwachheit gehört es auch, daß wir die ganze Fülle göttlicher Heilsoffenbarung nie auf einmal erfassen können. Denn „Gott ist größer als unser Herz“ (1. Joh. 3, 20). Das erfahren wir nicht nur, wenn es uns verflagt, sondern auch dann, wenn wir Gottes Barmherzigkeit preisen. Damit aber hängt es zusammen, daß die Kirche niemals bloß eine Antwort auf Gottes Gnadentat hat geben können, sondern daß in ihr eine Mehrheit von Bekenntnissen vorhanden ist. Sie sind im Laufe der Kirchengeschichte entstanden; die geschichtlichen Besonderheiten einander sich bekämpfender Konfessionskirchen sind darin zum großen Teile begründet. Es gibt also in der Kirche nicht ein Bekenntnis, sondern eine Bekenntnisentwicklung. Keine einzelne Bekenntnisschrift darf für sich genommen werden; jede hat nur im Zusammenhang der ganzen Entwicklung ihren Sinn. Es ist daher wichtig und muß versucht werden, das Geseß dieser Entwicklung aufzufinden und anschaulich zu machen.

Wenn das Bekenntnis wirklich geistgewirkte Antwort der Kirche auf die Offenbarung Gottes in Christus ist, so muß es als ausgeschlossen erscheinen, daß im Laufe der Geschichte sein Inhalt ein wesentlich anderer geworden sei,

daß also sachliche Widersprüche zwischen den einzelnen Bekenntnisschriften vorhanden sein sollten. Und doch liegen sie offen zutage; und die Konfessionen machen davon die Wahrheit der Christusoffenbarung, je in ihrer Weise, abhängig. Kann aber Christus sich selbst widersprechen? Gerade darin, daß alle Bekenntnisse auf ihn gerichtet sind, liegt ihre Einheit. Das Gesetz, das der Bekenntnisentwicklung der Kirche zugrunde liegt, ist das Lebensgesetz des Leibes, an dem Christus das Haupt ist. Darum gibt es den Glauben an die eine allgemeine heilige christliche Kirche trotz aller bekenntnismäßigen Verschiedenheiten. Diese stellen den Einzelkirchen vielmehr die Aufgabe, an deren Lösung sie ihre Daseinsberechtigung zu erweisen haben. Sie werden durch die Widersprüche, die sich zwischen ihren Sonderbekenntnissen finden, gezwungen, die Christusoffenbarung immer tiefer und reiner zu erfassen und sich in Christus mit den Brüdern, die anders bekennen, zu vereinen, ohne dabei das bekenntnismäßige Anliegen ihrer Väter zu verleugnen. Beides muß vorhanden sein: die Treue, die den Glauben der Väter nicht leichtfertig preisgibt, und die Liebe, die mit denen die Einheit sucht, für die Christus gestorben ist. Beides bildet die unerläßliche Voraussetzung für den Fortschritt in der Bekenntnisentwicklung der Kirche.

Bei solchen Überlegungen aber drängt sich uns die Frage auf: Gibt es denn einen gemeinsamen Punkt, an dem die Bekenntnisentwicklung aller Sonderkirchen sich treffen und von dem aus sie in einem gemeinsamen Bette, ohne die verschiedene Herkunft zu verleugnen, weiter fließen kann? Und die Frage lenkt den Blick zurück in die Geschichte: gibt es da ein gemeinsames Anliegen, von dem alle Sonderkirchen in ihrer Auseinandersetzung ausgegangen sind, einen gemeinsamen Ort, wo sie alle die Christusoffenbarung auf Erden gesucht haben? Und wenn es ihn gibt, sollte es möglich sein, daß sie an diesem Orte nicht alle dasselbe, nämlich Christus gefunden hätten? Nun aber rufen die einen: „Hier“ und die andern: „Da ist Christus“. Sollte dieser Widerspruch nicht etwa daher kommen, daß die disputierenden Gegner in ihrer Erregung wohl von demselben Orte ausgegangen nun aber weggegangen sind, ihn wirklich verlassen haben?

Das ist es in der Tat, was wir behaupten und im Folgenden zu beweisen trachten: der gemeinsame Ort, wo die Christenheit von Anfang an der Christusoffenbarung begegnete und zur Antwort darauf herausgefordert wurde, ist das Sakrament. Das Bekenntnis ist die Antwort, die die Kirche dem im Sakrament sich ihr schenkenden und sie zu seiner Gemeinschaft rufenden Christus gibt. Und das Gesetz der Bekenntnisentwicklung ist das Gesetz des sakramentalen Lebens der Kirche.



## I.

### Der Ursprung des Bekenntnisses aus dem Sakrament nach dem Zeugnis des Neuen Testaments

Die landläufige Meinung läßt das Bekenntnis aus der mündlichen Verkündigung der Kirche erwachsen sein. Sie findet in ihm den Niederschlag der Gottespredigt Jesu auf der Grundlage des prophetischen Zeugnisses des Alten Bundes und die Zusammenfassung der Missionspredigt der Apostel von Christus, dem Gekreuzigten und Auferstandenen; schließlich habe dann die entstehende altkatholische Kirche den Inhalt dieser apostolischen Lehre rechtlich fixiert; und so sei es zu dem ältesten Bekenntnis gekommen, von dem die weitere Entwicklung ihren Ausgang nehme.

Ist demnach das Bekenntnis nichts anderes als die knappe Zusammenfassung der christlichen Lehre, so liegt die vorwärtstreibende Kraft seiner Entwicklung nicht in ihm selbst. Sie liegt in der Welt, die seiner Wahrheit die Lüge in immer wechselndem Gewande entgegenstellt, liegt bei den Ketzern, die diese Wahrheit leugnen oder in immer neuen Bemühungen verdrehen und dadurch unwirksam zu machen suchen. Das so entstehende Bild von der Bekenntnisentwicklung der Kirche entbehrt nicht der Größe und Geschlossenheit: Gott bewährt die fürsorgende Leitung seiner Kirche dadurch, daß er ihre Feinde ihr dienstbar macht. Wider ihren Willen tragen sie dazu bei, daß die Kirche die ihr verliehene Wahrheit immer klarer ans Licht bringe und immer reiner entfalte. Satan muß Gottes Tempel bauen.

Obwohl diese Anschauung vom Werden des Bekenntnisses sich weit in die Vergangenheit zurückverfolgen läßt, gibt sie doch seinen Ursprung nicht zutreffend wieder. Und wo sie in den ersten Jahrhunderten vertreten wird, steht sie doch nicht allein da und nicht an erster Stelle. Auf das Neue Testament kann sie sich jedenfalls nicht berufen. Wenn die Urgemeinde ihren Glauben bekannte, ließ sie sich dazu weder von den Irrlehrern treiben<sup>1)</sup>, noch von der Welt reizen. Sie hatte auch noch nicht die Neigung,

<sup>1)</sup> Paul Feine: Die Gestalt des apostolischen Glaubensbekenntnisses in der Zeit des Neuen Testaments, Leipzig 1925, stellt zusammenfassend fest: „Antihäretische Gedanken . . . haben wir in der von uns verfolgten Entwicklungsperiode nicht deutlich zu greifen gehabt.“ (S. 145.) — So sehr man das Buch in seiner Gesamtkonstruktion und seinen Einzeluntersuchungen ablehnen muß, so sehr muß man seinen methodischen Ausgangspunkt anerkennen, die Gestalt des Taufbekenntnisses aus dem Wesen der christlichen Taufe abzuleiten.

das, was ihr von Christus her durch die Apostel überliefert war, einheitlich in einem System zusammenzufassen. Und wo das katechetische Interesse obwaltete, wo die Gemeinde denen, die aus dem Heidentum Anschluß suchten, Wegweisung zu geben hatte, da war sie sich dessen wohl bewußt, daß alle Lehrunterweisung etwas sehr Vorläufiges ist, und daß die christliche Lehre nur von dem richtig verstanden werden kann, der in der Christusgemeinschaft lebt. Die Gemeinschaft mit Christus wird erfahren in den Sakramenten. Wegweisung zur Kirche hin bedeutet Einführung in ihre Sakramentspraxis. Sie zu geben war der Sinn des urchristlichen Katechumenats. Soweit das Bekenntnis dabei eine Rolle spielt — und es ist wichtig! — ist es ein Bestandteil dieser sakramentalen Praxis. Im Zusammenhang mit ihr ist es entstanden.

\*                      \*

\*

So liegt die eine Wurzel der christlichen Bekenntnisbildung im Sakrament der Taufe. Hier gehört die sakramentale Handlung des Eingetauchtwerdens unauflöslich mit dem Wortbekenntnis des Täuflings zusammen. Die ganze Handlung ist ein Bekenntnisakt; Gemeinde und Täufling bekennen sich zu der Wirklichkeit des dreieinigen Gottes<sup>1)</sup>. Das Wortbekenntnis spricht aus, was im Latbekenntnis geschieht. Es bedarf dazu nur weniger Worte. Der Kämmerer<sup>2)</sup> bekennt sich zu Christus als dem Sohn Gottes, der Kerkermeister zu Philippi<sup>3)</sup> zu Christus als dem Herrn<sup>4)</sup>. Aber das Bekenntnis ist beim Sakrament unerläßlich; Wort und Handlung gehören zusammen.

Die vorangehende Lehrunterweisung hat keinen selbständigen Charakter. Sie dient nicht der Einübung im Christentum, noch weniger der apologetischen Schulung. Sie soll den Laufbewerber vorbereiten auf das, was in der Taufe an ihm geschehen wird. Dann tritt er in den Zusammenhang mit dem gekreuzigten und auferstandenen Christus und soll sich darin bewähren<sup>5)</sup>. Der Laufunterricht muß deshalb „angewandte Christologie“<sup>6)</sup> sein. Das, was mit Christus in seinem Leben und Sterben geschehen ist, soll in der

<sup>1)</sup> F. Kattenbusch: Das Apostolische Symbol II, 1900, S. 288 f. weist diese aktuelle Bedeutung des Taufbekenntnisses noch für Justin nach und knüpft daran (Anm. S. 289) die grundsätzliche Begriffsbestimmung von *ὁμολογία*: „Das Wort *homologia* hat immer den Grund Sinn eines Handelns. So auch das lateinische Wort „*confessio*“ . . . Das Taufbekenntnis war der Akt des Bekennens bei der Taufe.“

<sup>2)</sup> Apg. 8, 37.

<sup>3)</sup> Apg. 16, 31.

<sup>4)</sup> Die Stellen, an denen dieses kurze Bekenntnis vorausgesetzt wird, bei Feine a. a. D. S. 43 f., 95.

<sup>5)</sup> Röm. 6, 3—11.

<sup>6)</sup> Feine a. a. D. S. 74.

Taufe und von der Taufe ab in dem Christenleben sich wiederholen. Das Taufbekenntnis „will zusammenfassen, was der Täufling in der Taufe versiegelt erhält“<sup>1)</sup>. Darum geht es aus von dem Gott, der Christus von den Toten erweckt hat; es bekennt sich zu Christus als dem Urbild des christlichen Heilsgeschehens und bezeugt damit zugleich, was auch an uns sich vollzieht; es zählt schließlich dankbar die Heilsgüter auf, die uns in ihm geschenkt werden.

Das neutestamentliche Grundwort für Bekenntnis ist *ὁμολογία*. Es bedeutet ursprünglich eine freie Zustimmung in wechselseitigem Gespräch, also eine Rede, die immer als Antwort auf ein Gegenüber gerichtet ist, ein Versprechen, ein Zugeständnis oder ein Eingeständnis<sup>2)</sup>. In der Sprache des Neuen Testaments läßt es sich am besten als Bekenntnis wiedergeben. Es kann vor Gott und den Menschen abgelegt werden, eigne Schuld oder das, was dem andern zukommt, umfassen. Das zugehörige Zeitwort kann auch im Sinne lobpreisenden Bekennens gebraucht werden; und fast immer, wo *ὁμολογία* nicht als Schuldgeständnis vorkommt, schwingt der Ton freudiger Dankbarkeit mit.

An einzelnen Stellen wird es in dem festgeprägten, fast technischen Sinne des Taufbekenntnisses verstanden<sup>3)</sup>. So Hebr. 10<sup>23</sup> ff. In den vorausgegangenen Versen wurde darauf hingewiesen, daß der Christ durch die Taufe mit reinem Wasser abgewaschen und frei geworden sei vom bösen Gewissen, daß er also in der gewissen Zuversicht des Glaubens und auf dem Wege über den lebendigen Christus, der sein Fleisch für uns dahingegeben hat, vor Gott ins Heiligtum treten kann. Darauf folgt die Mahnung: „Lasset uns das Bekenntnis der Hoffnung unbeugsam festhalten“<sup>4)</sup>; sie erinnert also jedes einzelne Gemeindeglied an sein Taufbekenntnis.

Inhaltlich angesehen ist es das „Bekenntnis der Hoffnung“; und auf die Erkenntnis, daß „der Tag nahe ist“ (25), gründet sich der Ernst der Mahnung, an ihm festzuhalten. Wer sie aber befolgen will, dem wird nicht

<sup>1)</sup> Feine a. a. O. S. 146.

<sup>2)</sup> Wie dieser ursprüngliche Sinn sich in der philosophischen Entwicklung von Sokrates bis zur Stoa wandelt, wird einleuchtend dargelegt von G. Vornkamm: *Homologia*. Zur Geschichte eines politischen Begriffs. *Hermes* 71, 1936, S. 377 ff.

<sup>3)</sup> Daß dieser Sinn noch in der Mitte des 3. Jahrhunderts keineswegs allein herrschend war, zeigt Kattenbusch a. a. O. II S. 152 im Hinblick auf Origenes: „*ὁμολογία* bedeutet, ganz wie bei Tertullian, die verschiedensten Arten des Verhaltens des Christen, die es offenbar machen, daß er ein Christ ist. Das Christentum ist in allen Lebensäußerungen ein ‚Bekenntnis‘“.

<sup>4)</sup> Eine ähnliche Mahnung begegnet 4, 14. — Daß an unserer Stelle der Inhalt des Bekenntnisses nicht „wesentlich“ auf die eschatolog. Erwartung beschränkt werden darf, wie Windisch (*Handbuch* z. N. T. 14, 1931<sup>2</sup> S. 93) annimmt, sondern auch von Vers 19—22 aus bestimmt werden muß, wie wir im folgenden tun werden, gibt Windisch selbst zu, wenn er zu 3, 1 erklärt (a. a. O. S. 29): „*homologia* ist ein in Worte gefaßtes Bekenntnis, in dem die Heilsüberlieferungen (von mir gesperrt) und Heilserwartungen der christlichen Gemeinde zum Ausdruck kommen.“ Vgl. jetzt auch Michel zur Stelle.

in erster Linie die Bewahrung der apostolischen Lehre, sondern die Erhaltung der brüderlichen Gemeinschaft und der Eifer in der Liebe ans Herz gelegt (24). Wer diesen Zusammenhang aufgibt und damit das in der Taufe geknüpfte Band wieder löst — und nicht der Irrlehrer, den der Hebräerbrief wohl kennt (vgl. 13<sub>9</sub>) — hat das Bekenntnis preisgegeben.

Das Taufbekenntnis stellt also die Gemeinschaft mit Christus bis zum Tage seiner Wiederkunft her und bindet damit zugleich die Getauften aneinander. Es hat somit eine fortdauernde Bedeutung für das ganze christliche Leben. Als das „gute Bekenntnis“ „vor vielen Zeugen“ verpflichtet es zu dem „guten Kampf des Glaubens“, wie er 1. Tim. 6, 11-16 beschrieben ist <sup>1)</sup>. Es schließt in sich die Flucht vor dem Bösen und damit die Abfage an Teufel und Welt <sup>2)</sup>. Nach beiden Richtungen hin enthält also das Bekenntnis eine praktische Bindung. Wortbekenntnis und Tatbekenntnis bilden eine unauflöbliche Einheit. Denn das Sakrament der Taufe, in das beide eingebettet sind, bedeutet ja nicht nur eine einmalige Handlung, sondern den Anfang einer Lebensverbindung, die auf den Tag der Erscheinung Christi hinweist (15) und die an dem unvergänglichen Leben des erhöhten Herrn ein für allemal Anteil verleiht <sup>3)</sup>.

Damit wird nun der Gläubige zugleich auch in die Gemeinschaft des leidenden Christus aufgenommen. Der hat sein „gutes Bekenntnis“ einst vor Pilatus abgelegt (13) und bald darauf durch die Hingabe seines Lebens bekräftigt. Wer daher mit Ihm in solche Zeugenschaft eintritt, der muß des Leidenskampfes gewärtig sein <sup>4)</sup>. Mag auch die völlige Gleichsetzung des Martyriums mit der Blutzugenschaft späteren Ursprungs sein <sup>5)</sup>: dadurch, daß das Bekenntnis von Anfang an als Ausdruck tätiger Christusgemeinschaft verstanden wurde, war auch die Gemeinschaft mit dem leidenden Christus ursprünglich darin eingeschlossen.

Durch das Taufbekenntnis wird die wechselseitige Verbindung zwischen drei Größen, dem gekreuzigten und erhöhten Herrn, seiner Gemeinde und dem Täufling hergestellt und bekräftigt. Es ist Wortbekenntnis und macht insofern erst die Taufe zu einem heilswirksamen Sakrament. Es schließt

<sup>1)</sup> Die Bezugnahme dieser Stelle auf das Erbinationsgelübde ist wohl nicht mehr aufrecht zu erhalten.

<sup>2)</sup> In ähnlicher Weise setzt auch Hebr. 6, 1 f., wo der Inhalt des Katechumenenunterrichts (nicht primär des Taufbekenntnisses) zusammengefaßt wird, eine „bußfertige Abkehr von den toten Werken“ als Vorbedingung der Taufe voraus.

<sup>3)</sup> Möglich, daß der Hinweis auf die lebenswackende Macht Gottes (13) und der Hymnus auf die Vollenbung aller Dinge in Christus (15 f.) Stücke einer alten Taufliturgie darstellen.

<sup>4)</sup> Für die doppelte Bedeutung: bezeugen und dafür leiden in 12 und 14 tritt u. a. Katzenbusch ein (a. a. O. II 343). Doch vgl. S. von Campenhausen: Die Idee des Martyriums in der alten Kirche. Göttingen 1936, S. 50 f.

<sup>5)</sup> Vgl. unten S. 21 ff. An unserer Stelle wird übrigens auch der innere Zusammenhang der Begriffe  $\delta\mu\lambda\omicron\gamma\iota\alpha$  und  $\mu\alpha\rho\tau\upsilon\rho\iota\alpha$  von der Christusgemeinschaft her deutlich.

ein Tatbekenntnis ein, insofern die Taufe eine Handlung ist, die Leben und Sterben des Gläubigen bis zum Jüngsten Tag bestimmt. Es ist aufs engste verbunden mit dem Christusgeschehen im Tauffakrament. Das wird durch das Bekenntnis in Wort und Tat ausgedrückt und somit in der Gemeinde verwirklicht.

\* \* \*

Nun ist freilich *ὁμολογία* nur an diesen beiden Stellen sicher auf die Taufe zu beziehen<sup>1)</sup>. Das Wort hat an sich im Neuen Testament einen umfassenderen Sinn. Der Hebräerbrief macht 3,1 ff. und 4, 14 die hohenpriesterliche Würde Jesu zum Gegenstand unseres Bekenntnisses. Die beiden Verse umrahmen einen Abschnitt, in dem der Unterschied zwischen den „Teilhhabern an Christus“ (3, 14) und dem alttestamentlichen Gottesvolk, zwischen dem Hause des Mose und dem Hause Christi herausgearbeitet wird. Wer sich zu ihm bekennt, muß sich diesen Unterschied gegenwärtig halten. Christus, „der durch die Himmel gedrungen ist“ (4, 14), hat ein ewiges Haus bereitet für die, die „die Zuversicht und den Ruhm der Hoffnung fest bewahren“ (3, 6). Wer an dem Bekenntnis zu ihm in Glauben und Gehorsam festhält, bleibt in der Gemeinschaft seiner Kirche und wird eingehen zur wahren Sabbatrube des Volkes Gottes. Das Bekenntnis ist der Akt, durch den die Gemeinschaft mit Christus und seiner Kirche begründet und immer neu befestigt wird. Eine Beziehung zum Taufbekenntnis ist dabei nicht unmittelbar gegeben; bei welcher Gelegenheit das Bekenntnis zu Christus, dem Hohenpriester, ausgesprochen wird, bleibt im Dunkeln.

In Hebr. 13, 15 finden wir einen Hinweis, der uns hilft, das Dunkel zu erhellen. Die Stelle redet von dem Lobopfer, das wir Gott allzeit darbringen sollen; es ist die Frucht der Lippen, „die sich zu seinem Namen bekennen“. Das Bekenntnis ist also hier der Lobpreis, der Lobgesang Gottes. So dürfen wir nun auch jenes Christusbekenntnis von 3, 1 bzw. 4, 14 als den Lobpreis seines hohenpriesterlichen Opfers und seiner nunmehr erlangten göttlichen Herrlichkeit verstehen.

Freilich, zunächst ist die *ὁμολογία* ein Dankgebet, das von Gottes Herrlichkeit kündet. Schon das Judentum kannte solche Gebete, die in dankbarer Erinnerung Gottes Wundertaten aufzählten und damit bekenntnismäßigen Charakter besaßen; sie hatten ihren festen Platz im Gottesdienst der Synagoge und des jüdischen Hauses. Vielleicht wirkt eine solche aus dem Judentum stammende Formel noch Hebr. 11, 6 nach, wo von dem, der zu Gott kommen, d. h. doch wohl im Gebet und Kultus sich ihm nahen<sup>2)</sup> will, die Anerkennung des Daseins Gottes und seines Vergeltungswillens gefordert wird.

<sup>1)</sup> In Röm. 10, 9 f. ist die Beziehung fraglich.

<sup>2)</sup> Kultischen Sinn hat das „vor Gott treten“ auch 3. B. Hebr. 4, 16; 10, 22.

Damit rückt aber das Lobbekenntnis der ersten Christenheit in den Zusammenhang mit der alttestamentlichen Psalmendichtung. Die Hymnen und Lieder, die das Neue Testament nicht ohne ihr Vorbild hervorgebracht hat, sind als urchristliche Bekenntnisse zu werten. So finden wir Dffbg. 15, 3f. in deutlicher Anlehnung an 2. Mose 15 einen Lobpreis der Schöpferherrlichkeit Gottes, wie er auch in Naturpsalmen des Alten Testaments stehen könnte<sup>1)</sup>. Aber unter dem Seherblick des Propheten wandelt sich das Bild der Natur. Nicht wird in erster Linie Gott der Schöpfer gepriesen, sondern der schreckliche Weltenkönig, der in seinem Grimm die 7 Zornschaalen über die Erde ausgießen läßt (15, 1f., 5ff.), unter dessen Allmacht die alte Welt vergeht und eine neue sich gestaltet. Sein Zorngericht wird gepriesen, weil aus ihm die neue Schöpfung hervorgeht. Damit weist das christliche Bekenntnis über die Naturpsalmen des Alten Testaments hinaus. Auch wo es von der Natur redet, preist es den Gott, der sich in Christus offenbart hat und durch ihn die Welt der Vollendung entgegenführt. Es hebt die Schöpferherrlichkeit Gottes nicht auf, sondern sieht sie in dem erhöhten und wiederkommenden Herrn sich erfüllen.

Darum ist das christliche Lobbekenntnis in der Offenbarung des Johannes „das neue Lied“, zu dem die alttestamentlichen Psalmen ermunterten. Im engsten Kreise derer, die dem Lamm zunächst stehen, wird es anfänglich angestimmt (5, 9). Bald indessen nimmt die ganze Himmelswelt es auf (5, 11ff.). Und schließlich dürfen auch die Menschen mit einstimmen (14, 3), freilich nur die 144 000, die als Erstlinge aus den Menschen erkaufte wurden für Gott und das Lamm (14, 4). Damit erfüllt es nun wie Meeresrauschen mit Donnergetöse Himmel und Erde. Es preist die Herrlichkeit, die Gott durch Christus seiner ganzen Schöpfungswelt zugute kommen läßt; es ist das Lied Moses und des Lammes (15, 3).

So ist der eigentliche Sinn christlichen Bekenntnisses der Lobpreis der Heilstaten Gottes durch Christus. In der Kindheitsgeschichte Jesu, den Lobgesängen, die Maria (Luk. 1, 46-56), Zacharias (Luk. 1, 68-79), Simeon (Luk. 2, 29-32) und die Engel (Luk. 2, 14) anstimmen, beschränkt er sich auf das Heil, das aus den Erwartungen der alttestamentlichen Propheten vertraut war. In der Endgeschichte dagegen, in den Liedern der Offenbarung, ergreift er mit dem erhöhten Herrn den ganzen Kosmos, steigt mit Ihm durch alle Himmel hindurch und vereinigt alle Kreaturen in der lobpreisenden Anbetung Gottes.

Es ist daher auch nicht verwunderlich, daß die im Himmel gesungenen Loblieder auch im Schoße der noch auf Erden weilenden Gemeinde angestimmt werden. Ist sie doch im Geiste mit der Himmelswelt verbunden, ist doch ihr Gottesdienst schon ein Abglanz der himmlischen Herrlichkeit. Und

<sup>1)</sup> Vgl. auch Dffbg. 4, 11.